

**Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnungen
für
Bachelorstudiengänge (künstlerisch-pädagogische Studienrichtung)
mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Music (B. Mus.)“
der Hochschule für Musik und Theater München**

Vom 11. Juli 2023

Aufgrund von Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Sammel-Änderungssatzung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Sammel-Änderungssatzung gilt für folgende Bachelorstudiengänge mit künstlerisch-pädagogischer Studienrichtung mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Music (B. Mus.)“:

1. Akkordeon
2. Blockflöte
3. Fagott
4. Flöte
5. Gesang, Fassung ab Studienbeginn 2022/23
6. Gitarre
7. Hackbrett
8. Harfe
9. Horn
10. Klarinette
11. Klavier
12. Kontrabass
13. Oboe
14. Orgel
15. Pauke/Schlagzeug
16. Posaune
17. Saxophon
18. Trompete
19. Tuba
20. Viola
21. Violine
22. Violoncello
23. Volksmusik und
24. Zither.

§ 2 Änderungen

Die in § 1 genannten Fachprüfungs- und Studienordnungen der Hochschule für Musik und Theater München (FPSOen) werden wie folgt geändert.

1.

Die sprachliche Gestaltung der FPSOen wird gemäß dem Leitfaden für gendergerechte Sprache an der HMTM vom 31. Mai 2022 geändert. Die bisherigen Vorbemerkungen entfallen.

2.

In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird der Bezug auf „Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG“ durch „Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayHIG“ ersetzt.

3.

In § 4 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 werden jeweils vor dem Wort „Zither“ die Worte „Steirische Harmonika“ eingefügt.

Diese Einfügung gilt nicht für die in § 1 Nr. 5 und Nr. 23 genannten FPSOen.

In § 4 Abs. 2 werden jeweils vor dem Wort „Zither“ die Worte „Steirische Harmonika“ eingefügt.

Diese Einfügung gilt nicht für die in § 1 Nr. 1, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7, Nr. 11, Nr. 14 und Nr. 23 genannten FPSOen.

4.

§ 6 Satz 1 Nr. 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Modul Instrumentalpädagogik II

Modulprüfung: „Musikvermittlung“

Prüfungsart: schriftlich; Klausur in deutscher Sprache (Bearbeitungszeit 45 – max. 90 min.)

Regeltermin: 3. Semester

Bewertung: benotete Studienleistung

Inhalt: Themen und Inhalte aus der Lehrveranstaltung Musikvermittlung“

Bei der in § 1 Nr. 5 genannten FPSO bezieht sich diese Neufassung auf § 6 Nr. 14.

Bei der in § 1 Nr. 14 genannten FPSO bezieht sich diese Neufassung auf § 6 Satz 1 Nr. 11.

Bei der in § 1 Nr. 23 genannten FPSO bezieht sich diese Neufassung auf § 6 Satz 1 Nr. 16.

5.

In § 6 Satz 2 Nr. 1 bzw. 2, Satz 3 Nr. 1 bzw. 2, Satz 4 Nr. 2, Satz 5 Nr. 1 bzw. 2 und Satz 6 Nr. 1 wird jeweils die Dauer der Modul-Teilprüfung „Ensembleleitung“ von 25 min. auf 15 min. verkürzt.

Dies gilt nicht für die in § 1 Nr. 23 genannte FPSO.

6.

In § 6 Satz 6 Nr. 4 werden in der Aufzählung vor den Prüfungsanforderungen für das Instrumentale Nebenfach Zither die Prüfungsanforderungen für das Instrumentale Nebenfach Steirische Harmonika wie folgt eingefügt:

„Steirische Harmonika:

aa) Modul Künstlerisches Nebenfach II

Modulprüfung: „Steirische Harmonika“

Prüfungsart: praktische Prüfung (10 min.)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Studienleistung

Inhalt:

- Ein Solostück (Volksmusik) unter Berücksichtigung unterschiedlicher Tanzformen sowie Charaktere (ein Dreiviertler oder ein Zweiviertler) sowie ein Solostück (Transkription oder Originalkomposition) aus den Bereichen Geistliche Musik, Bläserweise oder Jodler. Ein Kammermusikstück in offener Besetzung kann zusätzlich gespielt werden
- Zerlegungen, Tonleiterstudien sowie Trugschlusskadenzen in allen Lagen und Reihen
- Jeweils ein Dominantseptakkord zur VI-Stufe der vier Grundtonarten
- Dominantseptakkord auf Zug in allen Lagen und Reihen
- Dreiklang in Oktavlage in allen 12 Durtonarten
- Chromatische Skala in Bass und Diskant
- Jeweils ein Stück in Griffschrift (Tabulatur) sowie in Klangschrift (Normalnotation)

Alle Stücke sind auswendig vorzutragen.

bb) Modul Künstlerisches Nebenfach IV

Modul-Teilprüfung: „Steirische Harmonika“

Prüfungsart: praktische Prüfung (20 min., öffentlich)

Regeltermin: 8. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 10 %

Inhalt:

Vier Solostücke nach freier Wahl sowie ein Kammermusikstück in offener Besetzung. Alle Stücke sind auswendig vorzutragen.“

Nachfolgend wird die Prüfungsanforderung für Zither neu nummeriert.

Diese Einfügung gilt nicht für die in § 1 Nr. 5 und Nr. 23 genannten FPSOen.

7.

Die Anlage zur jeweiligen FPSO (Studienplan mit Modulübersicht) wird jeweils mit Wirkung ab dem Wintersemester 2023/2024 ausgetauscht.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in einem der in § 1 genannten Studiengänge ab dem Wintersemester 2023/2024 im 1., 3., 5. oder 7. Fachsemester aufnehmen. Abweichend davon gelten die Inhalte von § 2 Nr. 4 und Nr. 5 auch für alle Studierenden, die derzeit in einem der in § 1 genannten Studiengänge studieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule für Musik und Theater München vom 11. Juli 2023 sowie der Genehmigung der Präsidentin der Hochschule für Musik und Theater München vom 12. Juli 2023.

München, den 12. Juli 2023

Prof. Lydia Grün
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 12. Juli 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12. Juli 2023 durch Anschlag in der Hochschule und im Internetauftritt der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 12. Juli 2023.